

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung über das Wahlrecht bei der Direktwahl

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in dem Wunsch, allen Bürgern der Gemeinschaften, die in den einzelnen Mitgliedstaaten bei Parlamentswahlen wahlberechtigt sind, das aktive Wahlrecht bei der Direktwahl zu sichern,

unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Januar 1975 mit dem Entwurf eines Vertrages über die allgemeine und unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Kenntnis des Beschlusses des Rats vom 20. September 1976 mit dem beigefügten Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung²⁾,

in Kenntnis von Artikel 8 des Akts des Rats, dem zufolge bei der Wahl der Abgeordneten der Versammlung jeder Wähler nur einmal wählen kann,

in Kenntnis des Berichts seines Politischen Ausschusses (Dok. 42/77) —

1. empfiehlt, daß die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gewährleisten sollen, daß jeder Bürger der Mitgliedstaaten, der alle erforderlichen Bedingungen — außer der des Wohnsitzes — erfüllt, um wahlberechtigt zu sein, bei der Direktwahl des Europäischen Parlaments sein Wahlrecht ausüben kann;
2. wünscht daher, daß die betreffenden Länder die notwendigen Maßnahmen treffen und sich gegenseitig unterstützen, damit die Bürger eines Mitgliedstaats, die die unter Ziffer 1 genannten Bedingungen erfüllen, ihre Stimme auf den Wahllisten ihres Heimatlandes in dem Land, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Wahlen aufhalten, abgeben können, sofern die Mitgliedstaaten nicht andere Regelungen haben;

¹⁾ ABl. EG Nr. C 32 vom 11. Februar 1975, S. 15

²⁾ ABl. EG Nr. L 278 vom 8. Oktober 1976, S. 1

3. fordert den Rat auf, die von den Mitgliedstaaten unternommenen Schritte für die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts der Bürger bei der Direktwahl so zu koordinieren, daß eine doppelte Stimmabgabe vermieden wird;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.